

## Elektronische Registerführung bei den Standesämtern

Bislang wurden die Personenstandsfälle (Geburt, Heirat, Lebenspartnerschaft und Tod) bei den Standesämtern in Papierregistern beurkundet. Seit 1. Januar 2009 können elektronische Personenstandsregister eingerichtet werden, ab 1. Januar 2014 sind sie in ganz Deutschland zwingend vorgeschrieben. Auch die rund 1.300 Träger der bayerischen Standesämter müssten aufgrund dieser bundesrechtlichen Vorgabe elektronische Personenstandsregister und Sicherungsregister bei sich einrichten oder bei einem geeigneten IT-Dienstleister im Wege der Auftragsdatenverarbeitung führen lassen.

Die Bundesländer wurden im Personenstandsgesetz aber ermächtigt, auf Landesebene ein zentrales elektronisches Personenstandsregister (ZEPR) einzurichten. Ein ZEPR ermöglicht es den angeschlossenen Standesämtern, auch die Registereinträge der anderen angeschlossenen Standesämter zu benutzen. Ein ZEPR ist dabei kein eigenes Personenstandsregister, kein neuer, zusätzlicher Datenbestand, sondern ein automatisiertes Abrufverfahren, das auf den elektronischen Personenstandsregistern der angeschlossenen Standesämter aufbaut.

Zur Verbesserung des Bürgerservices sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit wird neben einzelnen anderen Bundesländern in Bayern im Zuge der Umstellung der Standesämter auf die elektronische Registerführung ein ZEPR eingerichtet. Bürger können dann bayernweit bei den Standesämtern aus Personenstandseinträgen Auskünfte oder Personenstandsurkunden erhalten, vorausgesetzt die Personenstandseinträge sind bereits elektronisch beurkundet oder nacherfasst. Bislang musste sich ein Bürger immer an das Standesamt wenden, das den Personenstandsfall beurkundet hat. Bundesweit ist dieser Dienst nicht möglich, da eine Vernetzung der Landessysteme bundesrechtlich nicht vorgesehen ist.

Der technische Betrieb des ZEPR erfolgt durch die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), die ein erfahrener Dienstleister der Kommunen ist. Voraussetzung für die Einrichtung eines ZEPR ist eine Verpflichtung aller bayerischen Standesämter, ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister an zentraler Stelle bei der AKDB aufbauen und dort in ihrem Auftrag betreiben zu lassen. Nur durch eine solche Verpflichtung kann vermieden werden, dass heterogene technische Strukturen entstehen, die die Einrichtung eines ZEPR erheblich erschweren bzw. gar unmöglich machen würden.

Seit Anfang 2013 läuft die flächendeckende Auslieferung der benötigten Soft- und Hardwarekomponenten an alle bayerischen Standesämter. Sukzessive werden alle Standesämter für den Produktivbetrieb an das ZEPR angeschlossen; sie beurkunden ab dem Tag des Anschlusses elektronisch. Spätestens bis zum 30. Juni 2013 sollen alle Standesämter an das ZEPR angeschlossen sein und damit noch vor dem gesetzlich vorgegebenen Termin 1. Januar 2014 elektronisch beurkunden.